21. Ist bei einer bestimmten Krankheit ein Mittel als im Berhältnis zu allen anderen besonders wirksam anerkannt, so sind Arzte und andere Heilbehandler grundsählich berhflichtet, es anzuwenden; auch der Anhänger eines anderen Heilbersahrens darf in solchen Fällen nicht die besseren Ersolge der von der eigenen abweichenden Richtung außer acht lassen.

III. Straffenat. Urt. v. 12. Februar 1940 g. W. 3 D 939/39.

I. Landgericht Itzehoe.

Das LG. hat den Angeklagten wegen fahrlässiger Tötung der Frau H. verurteilt. Es hat das strafbare Verhalten des Angeklagten

darin gesehen, daß er gegenüber der — von ihm richtig erkannten — "perniciösen Anaemie" weder selbst die "Lebertherapie" angewendet noch die Kranke rechtzeitig an einen Arzt verwiesen hat. Es hat sest gestellt, der Tod der Frau H. wäre nicht eingetreten, wenn sie die Behandlung mit Leberzubereitungen fortgesett oder doch spätestens Anfang März 1938 wieder aufgenommen hätte, die der früher beshandelnde Arzt eingeleitet hatte. Hiergegen wendet sich die Revision des Angeklagten. Das RG. hat sie als unbegründet verworfen, u. a. aus folgenden

Gründen:

Bei der Feststellung des Verschuldens des Angeklagten geht das 28. davon aus, der Angeklagte habe einerseits gewußt, daß eine Heilung der Krankheit mit den von ihm verordneten Mitteln nicht möglich sei; andererseits sei ihm bekannt gewesen, daß in der ärztlichen Wissenschaft die Behandlung mit Leberzubereitungen als wirksames und erfolaversprechendes Mittel gelte. Für die Frage, inwieweit ein Heilbehandler verpflichtet ist, ein ihm als das wirksamste bekanntes Heilmittel anzuwenden, gelten die Grundfätze, die das RG. in den Entscheidungen RGSt. Bd. 64 S. 263 und Bd. 67 S. 12 aufaestellt hat. Wie in dem Urt. des MG. v. 19. März 1937 1 D 19/37 = FW. 1937 S. 3087 Nr. 14 ausgeführt ist, ist es rechtlich denkbar und tatfächlich möglich, daß bei einer bestimmten Krankheit ein bestimmtes Mittel besonders wirksam ist und infolgedessen im Berhältnisse zu allen anderen Heilmitteln einen solchen Vorrang hat, daß die anderen neben ihm erkennbar weit zurücktreten. In einem solchen Falle sind Arzte und Heilbehandler grundsätlich verpflichtet, es anzuwenden. Unter diesem rechtlichen Gesichtspunkte hat das LG. den Sachperhalt geprüft. Es ist zu dem Ergebnisse gekommen, die Heilkunde beighe einhellig die alleinige Wirksamkeit der Leberzubereitungen. Es räumt dem Angeklagten zwar ein, daß er möglicherweise eine Beröffentlichung in der Rr. 26 der Deutschen medizinischen Wochenschrift des Jahres 1932 mißverstanden habe, stellt aber fest, daß er aus späteren Veröffentlichungen erkannt habe, "daß absolute Berfager der Lebertherapie nicht beobachtet" worden seien. Der Sinn dieser Ausführungen ist ersichtlich der, daß in den Fällen, in denen feine Beilung erzielt worden sei, wenigstens eine Besserung der Krantbeit eingetreten sei. Unter "Heilung" ist babei nach dem gesamten

Inhalt der Urteilsgründe eine so weitgehende Besserung des Rustandes des Kranken zu verstehen, daß man "praktisch" den erzielten Erfolg "nahezu als Heilung" bezeichnen kann. Aus den Ausführungen des angefochtenen Urteils ergibt sich demnach die auf die Bekundungen der ärztlichen Sachverständigen gestützte Überzeugung bes LG., daß es sich bei der "Lebertherapie" um eine Heilart von überragender Bedeutung in dem oben erörterten Sinn handele, und die Feststellung, daß der Angeklagte diese Wertung des Verfahrens durch die ärztliche Wissenschaft auch gekannt habe. Bei dieser Sachlage bestehen keine Bedenken gegen die Annahme, der Angeklagte habe fahrlässig gehandelt, als er nicht wenigstens von dem Zeitpunkt an die "Lebertherapie" anwendete oder die Kranke an den Arzt verwies, in dem er klar erkannt hatte, daß sie mit den in den Schriften bes Heilpraktikerverbandes empfohlenen Mitteln nicht mehr zu retten war. Das war nach der Feststellung des LG. spätestens am 6. Januar 1938 der Fall. In einem solchen Falle darf auch der Anhänger eines anderen Heilberfahrens nicht die besseren Erfolge der anderen Richtung außer acht lassen.